



Prüfungsordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimittel

Inhaltsübersicht mit Seitenangaben

§ 1 Nachweis der Sachkenntnis.....	2
§ 2 Örtliche Zuständigkeit.....	2
§ 3 Errichtung und Tätigkeit des Prüfungsausschusses	2
§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung	2
§ 5 Belehrung	3
§ 6 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	3
§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme	3
§ 8 Prüfungsanforderungen	3
§ 9 Gliederung, Durchführung und Bewertung der Prüfung	3
§ 10 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.....	3
§ 11 Wiederholung der Prüfung.....	4
§ 12 Niederschrift	4
§ 13 Aufbewahrungsfristen	4
§ 14 Sprachliche Gleichstellung.....	4
§ 15 Inkrafttreten	4

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 22. Juni 2018 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist und der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 763), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. S. 2044) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Nachweis der Sachkenntnis

Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) erbracht werden.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, im Folgenden IHK genannt, ist örtlich zuständig für die Sachkenntnisprüfungen von Prüfungsbewerbern, deren Beschäftigungsort, Aus- oder Fortbildungsstätte oder gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Bezirk liegt oder zuletzt gelegen hat. Der Verweis an eine andere IHK ist in bestimmten Ausnahmefällen zulässig.

(2) Die IHK Halle-Dessau ist weiter zuständig für Prüfungsbewerber aus den Bezirken anderer IHKs, mit denen sie eine Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit getroffen hat.

§ 3 Errichtung und Tätigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die IHK als zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erfolgt entsprechend § 2 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

(3) Die IHK beruft die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von längstens 3 Jahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Prüfer für die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Entschädigungssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung richtet.

§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die IHK bestimmt den Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich in der von der IHK vorgegebenen Form.

§ 5 Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der Prüfung zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 6 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

§ 8 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus den in § 4 AMSachKV festgelegten Prüfungsgebieten. Dazu gehört auch die Kenntnis der in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien (Arzneidrogen).

§ 9 Gliederung, Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(2) Die Prüfung erfolgt schriftlich. Sie kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

(3) Die Prüfungsdauer soll in der Regel insgesamt 75 Minuten betragen.

(4) Die Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erzielt werden.

(5) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der Prüfung.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.

(7) Überregional von einem bei der DIHK-Bildungs-GmbH angesiedelten Expertengremium erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Die Vorschläge zur Besetzung des Gremiums erfolgen durch die IHKs.

§ 10 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der AMSachKV.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Auf die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung in § 11 ist hinzuweisen.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 12 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung sind das Ergebnis der Prüfung und die Niederschriften gem. § 12 fünfzig Jahre sowie alle weiteren Prüfungsunterlagen ein Jahr aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungs- und Verwaltungsentscheidung.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK in Kraft.

Halle (Saale), 22. Juni 2018

Carola Schaar
Präsidentin

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer